

Die Unfallkasse Hessen informiert:

## **Fachoberschüler im Betriebspraktikum** (Stand: Mai 2009)

### **Grundsätzlich gilt für Fachoberschüler die ein Praktikum durchführen:**

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft, die für den Praktikumsbetrieb zuständig ist, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Es sei denn, es handelt sich, wie hier bei den Fachoberschülern, um eine schulische Veranstaltung nach landesrechtlichen Vorschriften. Hiernach ist Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über die Unfallkasse Hessen gegeben.

### **Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen:**

- Die Durchführung des Betriebspraktikums ist von der Schulleitung zu genehmigen.
- Es muss eine Zusammenarbeit zwischen Schule (verantwortlicher Klassenlehrer) und Betrieb gegeben sein.
- Als Unterrichtsort gilt der jeweilige Betrieb.

### **Notwendigkeit des Betriebspraktikums:**

Die Ableistung des Betriebspraktikums ist ein Bestandteil des Lehrplans. Außerdem ist der Nachweis des Betriebspraktikums Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung.

### **Hinweis:**

Während der Schulzeit ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über die Unfallkasse Hessen gegeben.